

3.

Die zweite Kammer hat aber auch bei solchen Meistern, die nur mit einem Gesellen arbeiten, weil sie außerdem nach den erhöhten Tariffätzen in vielen Fällen härter als zeither besteuert werden würden, den Erlaß eines Fünftheils von dem Betrage des sie betreffenden Meistersatzes nebst Gesellenzuschlage eintreten lassen und daher dem Sage b. im Entwurfe folgende Fassung gegeben:

- b) jeder Gewerbetreibende, welcher mit Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tariffatz, mit einem Zuschlage von der Hälfte dieses Satzes wegen jedes Gesellen; es findet jedoch
- c) bei Gewerbetreibenden, welche nur mit einem Gesellen arbeiten, von dem nach b. für sie ausfallenden Betrage ein Erlaß von $\frac{1}{5}$ Theil statt,
- d) bei Maurer- und Zimmermeistern wird wegen jedes Gesellen der einfache Tariffatz um $\frac{1}{5}$ Theil erhöht.

4.

Die Sätze des Entwurfs c., d., e. und f. sind hiernach unter e., f., g. und h. unverändert von jenseitiger Kammer angenommen worden.

Die Deputation der ersten Kammer erklärt in dieser Beziehung Folgendes:

Zu 1

wird auf die fraglichen Ermäßigungen der Meistersätze am Schlusse dieser Unterabtheilung bei Prüfung des Tarifs A. I. zurückzukommen sein.

Zu 2

geht der Deputation, da materielles Einverständnis mit jenseitiger Kammer vorhanden, gegen die vorgeschlagene Fassung des Satzes a. ein Bedenken nicht bei.

Zu 3

ist die Deputation, in Erwägung, daß Meister, die nur mit einem Gesellen arbeiten, in der Regel ohnehin zu den sich nur dürftig nährenden Gewerbsgenossen gehören werden, mit der unter c. vorgeschlagenen Ermäßigung ihres Steuerbeitrages um ein Fünftheil einverstanden, findet auch gegen die Veränderungen, welcher hiernach die Fassung des Entwurfs im Sage b. unterlegen, etwas nicht zu erinnern.

Die Deputation empfiehlt daher, unter Vorbehalt der in Beziehung auf den Tarif A. I. zu fassenden Beschlüsse, die Annahme des §. 38 mit den unter a., b., c., d. jenseits beschlossenen Abänderungen, denen die Herren Regierungskommissarien nicht widersprochen haben.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich bitte um's Wort. Die wesentlichen Grundsätze, nach denen zeither die Besteuerung der Handwerker erfolgt ist, haben sich durch die Erfahrung bewährt. Es erfolgt die Besteuerung der Handwerker in der Hauptsache nach Verschiedenheit der Orte und nach der Zahl der Gewerbsgehülften, und es ist gewiß nicht zu verkennen, daß

die Verschiedenheit der Orte eine Verschiedenheit des Gewerbsbetriebs und des Ertrags eines solchen in so fern bedingt, als die Ansprüche des Luxus und der Eleganz in größern Städten größer, daher aber auch die Verkaufspreise höher, als in kleinern Orten sind. Ferner ist nicht in Abrede zu stellen, daß ein Meister sich keine Gesellen halten wird, wenn er sie nicht hinlänglich beschäftigen kann, so wie, daß, da namentlich ein großer Theil der Gewerbsgehülften nach dem Stücke arbeitet, die Gesellen nicht bei einem Meister bleiben werden, bei dem sie keine Beschäftigung finden. Nichts desto weniger hat eine Modification sich als hierunter erforderlich dargestellt. Es kann nicht allemal angenommen werden, daß das Gewerbe mit seinem Umfange sich nach dem Umfange des Orts richtet. Im Gegentheile kommen in kleinern Orten bisweilen Gewerbe vor, welche den Umfang des Gewerbsbetriebs an einem größern Orte eher noch übertreffen. Es hat ferner eine Modification sich in so weit als erforderlich dargestellt, als der Zuschlag zum Meistersatz wegen der Gewerbsgehülften nicht allenthalben in richtigem Maasstabe stattfand. Es ist bereits in den Motiven bemerkt worden, daß der Zuschlag wegen der Gewerbsgehülften in einem sehr abweichenden Verhältnisse zum Steuerbeitrage des Meisters stand und sich von $\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ jenes Meistersatzes steigerte, was in den Gewerbsverhältnissen nicht als begründet angesehen werden kann. Dies hat eine Umgestaltung des Tarifs A. als nothwendig erscheinen lassen. Hierbei wurde es aber auch nothwendig, bei einzelnen Meistersätzen Erhöhungen vorzunehmen. Eine allgemeine Erhöhung hat jedoch nicht in der Absicht der Regierung gelegen. Es handelt sich auch nicht um eine solche Erhöhung, in so fern sich dieselbe nur auf den Fall bezieht, wo der Meister ohne Gehülften arbeitet. Ohne jede solche Erhöhung würde man aber allerdings außer allem Verhältniß gekommen und mit der Besteuerung der betroffenen Handwerker auf ein tantillum herabgesunken sein. Allerdings wäre es bedenklich, gerade bei den Meistern, die ohne Gehülften arbeiten, eine Erhöhung eintreten zu lassen, wenn nicht bei diesen Meistern dann, wenn sie nicht mit ausreichender Arbeit versehen sind, die Steuersätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden könnten. In §. 39 unter 3 ist diese Bestimmung aufgenommen und sie würde auch sehr häufig in Anwendung kommen, weil ein Meister, der sich nicht einmal Gehülften halten kann, auch sehr oft nicht mit voller Arbeit versehen ist. Die jenseitige Kammer wünscht, daß Meister ohne Gesellen gleich nur mit $\frac{2}{3}$ des vollen Satzes vernommen werden möchten, und die Regierung verkennt nicht, daß eine grundsätzliche Feststellung der Art einer bloßen Ermäßigung in mancher Hinsicht vorzuziehen ist. Sie hat in der zweiten Kammer ihr Urtheil noch nicht ausgesprochen, um das Ergebnis der Berathungen der ersten Kammer abzuwarten; indessen unterliegt es jetzt keinem Bedenken, das Einverständnis der Regierung hiermit schon vorläufig zu erklären.

Präsident v. Carlowitz: Der §. 38 bezieht sich auf den Tarif A.; demungeachtet kann durch Annahme des §. 38 na-